

Förderungsrichtlinie für den Bildungsscheck 2012

§ 1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Ihr **Hauptwohnsitz** oder Ihre **Arbeitsstätte** muss sich **im Bundesland Salzburg** befinden.
- (2) Sie dürfen *nicht* über ein Studium bzw. einen Hochschulabschluss verfügen, d. h. **AkademikerInnen** sind grundsätzlich von der Förderung **ausgeschlossen**; **es sei denn**, Sie sind **WiedereinsteigerIn**.
WiedereinsteigerInnen sind Personen, die nach einer familiär bedingten Unterbrechung (idR Geburt eines Kindes) den Wiedereinstieg – oder nach einer familiär bedingten Verzögerung den Neueinstieg - in das Berufsleben anstreben.
- (3) Die Maßnahme muss der **berufsorientierten Weiterbildung** dienen, dh Qualifikationen vermitteln, die entweder unmittelbar im Berufsleben zur Anwendung gelangen oder Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Um- oder Höherqualifizierung) sind. Gesundheitsorientierte Kurse (zB Massagekurs) sowie persönlichkeitsbildende Maßnahmen sind nur förderbar, wenn ein erkennbarer Zusammenhang zur ausgeübten (angestrebten) beruflichen Tätigkeit besteht.

Im Zweifelsfall ersuchen wir um Begründung im Notizfeld zum Ansuchen. Allenfalls werden wir Sie nach der Prüfung des Ansuchens auffordern, die berufliche Relevanz der beantragten Förderung gesondert darzulegen. Der Erwerb von Führerscheinen der Klassen A und B ist ausnahmslos *nicht* förderbar.
Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Titel (zB. Magister, Diplomingenieur, Master, etc.) abschließen, werden *nicht* ersetzt.
- (4) Das Förderungsansuchen muss **innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Ausbildung** bzw. innerhalb von 6 Monaten **nach der positiven Absolvierung der Abschlussprüfung** gestellt werden. Das Ansuchen ist auf elektronischem Weg einzubringen.
- (5) Die zu fördernde Bildungsmaßnahme muss in einer Einrichtung besucht werden („Bildungsträger“), die eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) die über den Qualitätsrahmen *Ö-cert* verfügt, bzw. die Kriterien dieses Qualitätsrahmens erfüllt, dies trifft auf folgende Qualitätsmanagement-Systeme zu:
 - ÖNORM EN ISO 9001:2008 (Österreichische Norm, Europäische Norm, International Organisation for Standardization),
 - EFQM (European Foundation for Quality Management),
 - LQW (Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung),
 - QVB (Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen),
 - EduQua (Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen),
 - OÖ-EBQS (Qualitätssiegel der Oberösterreichischen Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen),
 - CERT-NÖ (CERT-Niederösterreich, Zertifizierungsstelle für Aus- und Weiterbildungsanbieter Donau-Universität Krems),
 - S-QS (Salzburger Qualitätssicherungs-Qualitätsentwicklungsverfahren),

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • ABTEILUNG 3: SOZIALES

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

- wien-cert (Qualitätszeichen für Wiener Bildungsträger, Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfond)
 - b) die ein Produkt anbietet (wie etwa den ECDL), das von einem Dritten zertifiziert und international anerkannt ist,
 - c) für die im Einzelfall eine Erklärung der Arbeitsgemeinschaft der Salzburger Erwachsenenbildung (ARGE-SEB) vorliegt, dass der Bildungsträger das S-QS (Salzburger Qualitätssicherungs-Qualitätsentwicklungsverfahren) nachweislich aufbaut.
 - d) Ebenfalls gleichgestellt sind alle aufgrund von Bundes - oder Landesgesetzen eingerichteten (Fach-, Hoch-), Schulen und Akademien.
- (6) Die zur Förderung eingereichten Kosten der Bildungsmaßnahme müssen Ihnen **persönlich erwachsen** sein. Dh. Kosten die Sie – zB. weil Sie von einer anderen Stelle (AMS, Arbeitgeber, anderes Bundesland etc) hierfür eine finanzielle Unterstützung erhalten haben – nicht wirtschaftlich selbst tragen, dürfen *nicht* geltend gemacht werden.
- (7) Förderbar sind ausschließlich **Kurskosten**, dh das an den Bildungsträger überwiesene Entgelt für die Kursteilnahme; *nicht* hingegen Fahrtkosten, Kosten für Lehrbücher und Unterrichtsmaterialien, Unterkunft, Prüfungsgebühren etc.
- (8) Das Land Salzburg stellt im Landeshaushalt 2012 einen Betrag von € 2.200.000,- für den Bildungsscheck zur Verfügung. Sollte dieser Betrag vorzeitig ausgeschöpft sein, erfolgen keine weiteren Förderungen mehr. Entscheidend für die Mittelvergabe ist dabei ausschließlich der **Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsansuchens**.

§ 2 Höhe der Förderung

- Die Höhe der Förderung beträgt **50 %** der Ihnen erwachsenden Kurskosten, bis zu einem **Höchstbetrag von € 830,-**,
- Für die Vorbereitung und Ablegung der **Werkmeister-, Meister- oder Befähigungsprüfung** beträgt der Höchstbetrag **€ 1.000,-**,
- Für **Lehrlinge** beträgt der Höchstbetrag für die Förderung der **Berufsreifeprüfung** ebenfalls **€ 1.000,-**,
- **Personen über 50 Jahre**, sowie Personen über 20 Jahre, welche über **keine abgeschlossene Ausbildung bzw. nur über den Pflichtschulabschluss** verfügen, erhalten **50%** der Kurskosten bis zu einem **Höchstbetrag von € 1.250,-**.

§ 3 Förderkonto:

Im Zeitraum **2012 bis einschließlich 2015** stehen die oa. Förderbeträge pro FörderungsnehmerIn einmal zur Verfügung. Bis zur Ausschöpfung der angeführten Höchstbeträge können beliebig viele Förderansuchen eingebracht werden.

§ 4 Untergrenze:

Betragen die Ihnen persönlich erwachsenen Kosten einer Bildungsmaßnahme **weniger als € 200,-**, erfolgt **keine Förderung**. Mehrere, in einem *unmittelbaren* Zusammenhang stehende Kurse (zB verschiedene Fächer im Rahmen der Berufsreifeprüfung) gelten dabei als *eine* Bildungsmaßnahme.

§ 5 Förderungsentscheidung:

Auf Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erhalten eine **schriftliche Mitteilung** über die Genehmigung bzw. Ablehnung Ihres Förderungsansuchens.

§ 6 Auszahlung

Die Förderung wird nach Absolvierung der Ausbildung und erfolgreichem Abschluss der geförderten Maßnahme bzw. nach Bestätigung der Teilnahme und der Bezahlung der Ausbildung (sofern nicht der Bildungsträger dem Land Salzburg diese bestätigt) im Nachhinein in einem **Gesamtbetrag angewiesen**.

Senden Sie uns daher bitte nach Beendigung der geförderten Maßnahme unaufgefordert eine Kopie der Bestätigungen (sofern nicht der Bildungsträger diese direkt dem Land Salzburg bestätigt) zu, damit die Auszahlung veranlasst werden kann.

§ 7 Meldepflicht bei Abbruch/Rückforderung

Wird die geförderte Maßnahme vorzeitig abgebrochen, ist dies umgehend an uns zu melden. Wenn Sie binnen angemessener Frist keine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss der geförderten Maßnahme vorlegen, gilt das Ansuchen als zurückgezogen

§ 8 Verpflichtung

Im Ansuchen ist verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass

- a) diese Förderungsrichtlinie anerkannt wird;
- b) die Angaben im Ansuchen richtig und vollständig sind und zur Kenntnis genommen wird, dass wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- c) die Fördermittel, bei einer zweckwidrigen Verwendung oder der Nichtausführung der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens oder der Gewährung von Fördermitteln auf Grund unrichtiger Angaben, unverzüglich an das Land Salzburg zurückzuzahlen sind;
- d) sich der Förderungswerber verpflichtet den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem Salzburger Landesrechnungshof sowie Beauftragten der Förderungsstelle bzw. im Falle einer EU-Kofinanzierung Organen der Europäischen Kommission, die Einsichtnahme in die Gebarungunterlagen zu gewähren, und einen entsprechenden Verwendungsnachweis rechtzeitig vorzulegen.
- e) im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F, der automationsunterstützten Verarbeitung und dem automationsunterstützten Datenverkehr zugestimmt wird, sowie einer Veröffentlichung von Namen und Adresse, dem Verwendungszweck sowie der Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Landes Salzburg und für Zwecke des EU-Berichtswesens zugestimmt wird.

§ 9 Übergangsbestimmung

Auf Förderungsansuchen, die sich auf vor dem 1.1.2012 begonnene Ausbildungen bei Bildungsträgern beziehen, und die Voraussetzungen des § 1 Abs 5 dieser Förderungsrichtlinie nicht erfüllen, ist **bei Einlangen des Ansuchens bis 30.06.2012** (entscheidend ist der Eingangsvermerk beim Amt der Salzburger Landesregierung) deren Vorgängerbestimmung (Punkt 5 der "Förderungsvoraussetzungen Bildungsscheck 2011") anzuwenden.